

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/be52e25d-f811-383f-bcb2-29d5c2ee892a>

Bibliografie

Titel	Gesetz zum Schutz von Müttern bei der Arbeit, in der Ausbildung und im Studium (Mutterschutzgesetz - MuSchG)
Antliche Abkürzung	MuSchG
Normtyp	Gesetz
Normgeber	Bund
Gliederungs-Nr.	8052-5

§ 23 MuSchG - Entgelt bei Freistellung für Untersuchungen und zum Stillen

(1) ¹Durch die Gewährung der Freistellung nach [§ 7](#) darf bei der schwangeren oder stillenden Frau kein Entgeltausfall eintreten. ²Freistellungszeiten sind weder vor- noch nachzuarbeiten. ³Sie werden nicht auf Ruhepausen angerechnet, die im [Arbeitszeitgesetz](#) oder in anderen Vorschriften festgelegt sind.

(2) ¹Der Auftraggeber oder Zwischenmeister hat einer in Heimarbeit beschäftigten Frau und der ihr Gleichgestellten für die Stillzeit ein Entgelt zu zahlen, das nach der Höhe des durchschnittlichen Stundenentgelts für jeden Werktag zu berechnen ist. ²Ist eine Frau für mehrere Auftraggeber oder Zwischenmeister tätig, haben diese das Entgelt für die Stillzeit zu gleichen Teilen zu zahlen. ³Auf das Entgelt finden die Vorschriften der §§ 23 bis 25 des Heimarbeitsgesetzes über den Entgeltschutz Anwendung.

